

# Witness Preparation und historische Wahrheit im Völkerstrafprozess

## Probleme der Zeugenvorbereitung vor dem Hintergrund der Zielsetzungen des Völkerstrafprozesses

Von Dipl.-Jur. **Lea Babucke**, Hamburg

### I. Einführung

Witness Preparation ist eine im anglo-amerikanischen Raum vieldiskutierte und überwiegend akzeptierte Praxis zur Vorbereitung von Zeugen auf die gerichtliche Hauptverhandlung im Strafverfahren.<sup>1</sup> Im kontinental-europäischen Rechtsraum ist die Vorbereitung von Zeugen dagegen weit weniger verbreitet und wird weitaus kritischer beurteilt.<sup>2</sup>

Im Völkerstrafrecht, wo bekanntlich anglo-amerikanische und kontinentaleuropäische Rechtstraditionen aufeinander treffen,<sup>3</sup> wurde die Frage der Zulässigkeit und der Grenzen der Witness Preparation bislang im Zusammenhang mit einzelnen Strafverfahren vor internationalen Gerichten erörtert; auch im englischsprachigen Schrifttum zum Völkerstrafrecht finden sich vereinzelt Stellungnahmen.<sup>4</sup> Neben der rechtsystematischen und -dogmatischen Bewertung der Zulässigkeit von Witness Preparation wurde bis dato allerdings noch nicht hinreichend kritisch untersucht, ob eine solche Vorbereitungspraxis tatsächlich zielführend oder aber, vor allem unter Berücksichtigung von Erkenntnissen gedächtnis- sowie rechts- und aussagepsychologischer Forschung,<sup>5</sup> auch kontraproduktiv sein kann, u.a. mit Blick auf zentrale Ziele des Völkerstrafrechts. Die bedeutsame Frage nach der Zulässigkeit, Nützlichkeit oder sogar Notwendigkeit der Zeugenvorbereitung verlangt indessen eine Auseinandersetzung, die auch Erkenntnisse aus anderen wissenschaftlichen Zweigen als der Rechtswissenschaft zu Rate zieht, um eine evidenzba-

sierte und zugleich praxisorientierte Lösung für Prozesse im völkerstrafrechtlichen Kontext zu finden.

Im Folgenden werden diese Fragen aufgegriffen. Es wird dargelegt, dass die Grundkonzeption des Völkerstrafrechts bzw. -strafprozessrechts kein hinreichendes rechtliches Fundament für die Integration von Witness Preparation bietet. Dazu wird erläutert, welche Schwierigkeiten im Hinblick auf verschiedene Varianten von Witness Preparation in den nationalen Rechtsordnungen sowie auch im Völkerstrafrecht bestehen. Insbesondere wird darauf eingegangen, dass Erkenntnisse aus psychologischer Forschung negative Wirkungen der Zeugenvorbereitung in Bezug auf eine möglichst akkurate, unbeeinflusste Darlegung von Erinnerungen nahelegen. Im Ergebnis wird die Position vertreten, dass ein Verbot der Witness Preparation im IStGH-Statut normiert werden sollte.

### II. Ausgangslage im Völkerstrafprozessrecht

Für die Analyse der Zulässigkeit wie auch der Probleme von Witness Preparation im völkerstrafrechtlichen Prozess bedarf es zunächst einer Klärung zentraler Merkmale des Völkerstrafrechts und der diesbezüglichen Verfahrensregelungen.

Obschon bereits Ende des 19. Jahrhunderts über die nationalen Grenzen hinwegreichende strafrechtliche Regulationsmechanismen und Institutionen diskutiert wurden,<sup>6</sup> wird gemeinhin die Errichtung des Internationalen Militärgerichtshofs im Jahr 1945 als die Geburtsstunde des Völkerstrafrechts bezeichnet.<sup>7</sup> Damit ist das kodifizierte Völkerstrafrecht noch keine 100 Jahre alt.

Von zahlreichen Seiten wird mit guten Argumenten die Auffassung vertreten, die Grundkonzeption des Völkerstrafrechts sei die eines Hybrides aus verschiedenen nationalen Rechtsordnungen und Rechtssystemen.<sup>8</sup> Eine solche Hybridkonstruktion sei ein Weg, eine transnational-akzeptable, internationale strafrechtliche Grundordnung zu schaffen, indem nationenübergreifend verschiedene bewährte Traditionen aufgegriffen und einbezogen werden.

Diese beiden Merkmale, die vergleichsweise kurze Geschichte sowie der nationale Traditionen aufnehmende, integrative Hybridcharakter des Völkerstrafrechts, haben zur Folge, dass sich dessen materiell- und verfahrensrechtliche Regelungen in einem ständigen dynamischen Wandel befinden. Das Völkerstrafrecht muss als Hybrid Veränderungen auf

<sup>1</sup> *Applegate*, Texas Law Review 1989, 278; *Lewis*, Litigation 2010, 41; *Freedman*, Litigation 1976, 35.

<sup>2</sup> Dies haben in Deutschland zuletzt die Debatten über die Einführung der psychosozialen Prozessbegleitung im Zuge des 3. Opferrechtsreformgesetzes gezeigt, vgl. BT-Drs. 18/4621.

<sup>3</sup> Vgl. *Ambos*, International Criminal Law Review, 2003, 1; ICTY, Entsch. v. 1.5.1997 – IT-96-21 (Prosecutor v. Delalic u.a.), Rn. 15.

<sup>4</sup> Siehe hierzu *Ambos*, Treatise on International Criminal Law, Vol. III: International Criminal Procedure, 2016, S. 478; *Laurel Baig* fokussiert hingegen eher die ethischen Fragestellungen in Zusammenhang mit Witness Preparation: *Baig*, American Society of International Law Proceedings 2009, 256; *Wayne Jordash* argumentiert zu Gunsten eines teilweisen Verbots von der Zeugenvorbereitung am IStGH: *Jordash*, Leiden Journal of International Law 2009, 501; gegen ein Verbot argumentieren *Karemaker u.a.*, Leiden Journal of International Law 2008, 683. Aus der deutschen Literatur *Ambos*, in: Hassemer/Kempf/Dörr/Moccia (Hrsg.), In dubio pro libertate, Festschrift für Klaus Volk zum 65. Geburtstag, 2009, S. 1.

<sup>5</sup> Vgl. *Ridley u.a.*, Suggestibility in Legal Contexts, Psychological Research and Forensic Implications, 2013; Siehe ferner *Loftus*, Learning & Memory 2005, 361; *Howe*, Memory 2015, 633.

<sup>6</sup> *McCormack*, in: McCormack/Simpson (Hrsg.), The Law of War Crimes, National and International Approaches, 1997, S. 31.

<sup>7</sup> *Cryer u.a.*, An Introduction to International Criminal Law and Procedure, 3. Aufl. 2014, S. 115; *Bassiouni*, Harvard Human Rights Journal 1997, 11.

<sup>8</sup> *Ambos*, International Criminal Law Review, 2003, 1; sowie ICTY, Entsch. v. 1.5.1997 – IT-96-21 (Prosecutor v. Delalic u.a.), Rn. 15.

nationalrechtlichen Ebenen aufgreifen bzw. diesen zugänglich sein. Diese Offenheit für Veränderungen hat sich im Völkerstrafrecht in der Vergangenheit auch tatsächlich manifestiert, wie u.a. die Unterschiede der Statuten der verschiedenen internationalen völkerstrafrechtlichen Tribunale der letzten Jahrzehnte belegen.<sup>9</sup> Diese hatten stets leicht veränderte Ausrichtungen; waren teilweise stärker orientiert am adversatorischen, teilweise stärker am inquisitorischen Verfahrenstypus. Die Entwicklungen erfolgten vor dem Hintergrund von Erfahrungen mit der Rechtsanwendung durch die Tribunale, ihrer politischen wie wissenschaftlichen Reflexion.

So positiv eine integrative Konzeption ist, welche Elemente aus verschiedenen Rechtsordnungen aufgreift und flexibel grenzüberschreitende Akzeptanz und Legitimation zu erzeugen vermag, so problematisch kann dies in Hinblick auf die interne Konsistenz des Gesamtkonzeptes werden.<sup>10</sup> Damit verbundene Probleme und Herausforderungen stellen sich unter anderem im Hinblick auf die Regelung der (Re-)konstruktion völkerstrafrechtlich relevanter Lebenssachverhalte durch das Beweisrecht. Im Zentrum dessen stehen verfahrensrechtliche Normen zum Zeugenbeweis, der auch im Völkerstrafprozess faktisch das wohl bedeutsamste Beweismittel darstellt.<sup>11</sup> Generell ist diesbezüglich die Frage der Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Aussagen von Zeugen im Rahmen der Sachverhalts(re-)konstruktion zu stellen, was u.a. Risiken ihrer Beeinflussung und der Verzerrung ihrer Erinnerungen und Angaben betrifft. Eine wesentliche Quelle solcher Verzerrungen kann die vorprozessuale Vorbereitung sein, die mit dem Begriff der Witness Preparation bezeichnet wird.

### III. Nationale Traditionen und Divergenz

Das Konzept der Witness Preparation stammt aus dem adversatorischen Rechtssystem und ist vor allem im anglo-amerikanischen Strafverfahren als Parteienprozess verankert.<sup>12</sup> Grundgedanke ist, dass der Parteienanwalt seinen bzw. die Anklage ihren Zeugen angemessen auf den Strafprozess vorbereiten können muss, um die Jury von seinem/ihrer Fall, seiner/ihrer Wahrheit überzeugen zu können.<sup>13</sup>

In den stärker inquisitorisch ausgerichteten Systemen des Civil Law ist Witness Preparation nicht derartig etabliert. Dies liegt in Systemdivergenzen begründet: Während im adversatorischen Verfahren die gerichtliche Wahrheitssuche über den Widerstreit der Parteien betrieben wird, steht im inquisitorischen Verfahren der ermittelnde Richter im Fokus. Dementsprechend treten im inquisitorischen Verfahren auch Zeugen nicht als solche einer Partei auf. Sie sind vielmehr

Zeugen des Gerichtes, bzw. der Wahrheit und als solche keiner Partei „verpflichtet“.<sup>14</sup>

Witness Preparation ist allerdings auch in adversatorischen Systemen unterschiedlich stark ausgeprägt und wird dort z.T. kritisch betrachtet.<sup>15</sup> So wird die Zeugenvorbereitung in Großbritannien in bestimmten Aspekten deutlich kritischer bewertet als in den USA. Vorbehalte bestehen in Großbritannien vor allem in Bezug auf Risiken der inhaltlichen Veränderung von Zeugenaussagen durch Einübung und Beratung.<sup>16</sup> Im US-amerikanischen Kontext wird demgegenüber von einem guten Strafverteidiger eine umfassende Zeugenvorbereitung als professionelle Pflichterfüllung geradezu erwartet.<sup>17</sup>

#### 1. Begriffsklärung: Varianten der Witness Preparation

Witness Preparation bezeichnet die Vorbereitung von Zeugen auf ein Strafverfahren. Es handelt es sich um eine Art Generalbegriff, der verschiedene Praktiken umfasst.<sup>18</sup> Die Abgrenzungen sind indessen auch Gegenstand von Kontroversen.<sup>19</sup>

Als Witness Familiarisation wird ein Vorgehen beschrieben, bei dem Zeugen strafprozessuale Abläufe erklärt werden, um sie mental vorzubereiten. So werden strafprozessuale Begrifflichkeiten erläutert, die Gerichtsgebäude und andere relevante Räumlichkeiten im Vorfeld eines Prozesses besichtigt und Aufgaben der involvierten Akteure nachvollziehbar dargestellt.<sup>20</sup>

Witness Proofing ist in Abgrenzung dazu eine Praxis, bei der eine Partei des Strafprozesses (Anklage oder Verteidigung) Zeugen vor der öffentlichen gerichtlichen Verhandlung in einem nicht öffentlichen Zusammenhang befragt. Ziel ist u.a. zu prüfen, ob die Zeugen auch das angeben, was die Partei annimmt und was ihr Anlass zur Aufrufung gerade dieser Zeugen ist.<sup>21</sup>

Witness Coaching schließlich, beschreibt die gezielte Einübung einer bestimmten Aussage.<sup>22</sup> Ziel eines solchen „Trainings“ ist es, eine inhaltlich den Interessen der Partei

<sup>14</sup> *Ambos*, in: Stahn/Sluiter (Hrsg.), *The Emerging Practice of the International Criminal Court, Legal Aspects of International Organization*, Bd. 48, 2009, S. 600 (605).

<sup>15</sup> *Roberts*, in: Hunter/Roberts/Young/Dixon (Hrsg.), *The Integrity of Criminal Process, From Theory into Practice*, 2016, S. 163 (165); *Soanes*, *The Law Teacher* 2014, 196 (197).

<sup>16</sup> *Padfield*, *Criminal Law Review* 2015, 309; *Schüttpelz* (Fn. 13), S. 30; *Roberts*, *Texas Law Review* 1989, 166.

<sup>17</sup> *Schüttpelz* (Fn. 13), S. 39; *Applegate*, *Texas Law Review* 1989, 278; *Hodes*, *Texas Tech Law Review* 1999, 1343 (1350). Bisweilen wird sich auch kritisch zur Praxis der Verteidiger geäußert, vgl. *Ambos*, *Leiden Journal of International Law* 2008, 911 (914).

<sup>18</sup> *Applegate*, *Texas Law Review* 1989, 278; *Ambos* (Fn. 14), S. 609.

<sup>19</sup> *Schüttpelz* (Fn. 13), S. 24 f.

<sup>20</sup> *Lewis*, *Litigation* 2010, 42.

<sup>21</sup> *Lewis*, *Litigation* 2010, 42.

<sup>22</sup> *Roberts*, *Texas Law Review* 1989, 165.

<sup>9</sup> Internationaler Militärgerichtshof (Nürnberg, IMG); Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien (JStGH); Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda (RStGH); Internationaler Strafgerichtshof (IStGH).

<sup>10</sup> *Robinson*, *Leiden Journal of International Law* 2008, 925.

<sup>11</sup> *Combs*, *Fact-Finding without Facts*, 2010, S. 12.

<sup>12</sup> *Ambos* (Fn. 4 – FS Volk), S. 8.

<sup>13</sup> *Schüttpelz*, *Witness Preparation in International and Domestic Criminal Proceedings*, 2014, S. 15 f.

entsprechende und möglichst überzeugend wirkende Zeugenaussage zu sichern.

Der Oberbegriff Witness Preparation kann all diese Aktivitäten umfassen oder aber so verwendet werden, dass nur zulässige, also zumindest vom Witness Coaching abzugrenzende, Formen der Zeugenvorbereitung darunter verstanden werden.<sup>23</sup>

## 2. Praktische Abgrenzungsprobleme nationaler Rechtsordnungen

Neben theoretisch-begrifflichen Divergenzen gibt es auch Abgrenzungsschwierigkeiten mit Blick auf die Praxis. Dies betrifft unter anderem die Frage, unter welchen Bedingungen eine rechtlich zulässige Zeugenvorbereitung zu einem nicht mehr zulässigen Witness Coaching wird.<sup>24</sup> In England und Wales wird eine unzulässige Zeugenvorbereitung unzweifelhaft dann angenommen, wenn die Zeugenaussage inhaltlich verändert wird, so dass partiell auch ihre Richtigkeit beeinflusst wird. Durch den Court of Appeal wurde explizit darauf hingewiesen, dass eine solche Beeinflussung von Zeugen durch ein „Training“ verboten sei.<sup>25</sup> In den USA hingegen werden andere Standards für maßgeblich erachtet. So wurde bis 1991 durch die District of Columbia Bar festgehalten, dass ein detaillierter und substantiierter Austausch zwischen Zeuge und Anwalt ein zu erwartender Bestandteil des Strafverfahrens sei. Formulierungsvorschläge hinsichtlich der Aussage eines Zeugen seitens seines Anwalts, und damit auch die inhaltliche Veränderung des Wortlautes der ursprünglichen Aussage, seien üblich.<sup>26</sup> Es müsse nur darauf geachtet werden, dass die endgültige Zeugenaussage wahrheitsgemäß und nicht irreführend sei.<sup>27</sup>

Sowohl im amerikanischen als auch im englisch-walisischen Strafprozess ist die bloße Information von Zeugen über die sie erwartenden Geschehnisse während einer Zeugenvernehmung, d.h. die Erörterung des formalen Prozessablaufes, auch die Vertrautmachung mit den Räumlichkeiten, als zulässig anerkannt.<sup>28</sup>

Im Common-Law wird weiter allgemein die Auffassung geteilt, dass es im Sinne einer sachgerechten Verfahrens- und Verhandlungsführung sowie zur Sicherung eines fairen Verfahrens möglich sein muss, dass die Parteien Kenntnis dar-

über erhalten, zu welchen Tatsachen Zeugen Auskunft geben können. Dies ist in der Logik des adversatorischen Verfahrens unausweichlich notwendig, um Erkenntnisse dazu zu sammeln, ob sich ein Zeuge als solcher für eine der Parteien im Strafprozess eignet und aufgerufen werden soll.

Differenzierungen finden sich aber schon hinsichtlich der sogenannten „Auffrischung“ der Erinnerung von Zeugen. Solche Versuche der Stützung von Erinnerungen werden bisweilen dem Witness Proofing zugeordnet; deren Einordnung als Coaching käme aber im Einzelfall ebenfalls in Betracht.<sup>29</sup> Im englischen Strafprozessrecht wird insoweit problematisiert, dass die Schwelle der Zulässigkeit überschritten werde, sobald der Inhalt der Zeugenaussage Teil des vorbereitenden Gespräches wird.<sup>30</sup> Eine „Erinnerungsauffrischung“ ohne inhaltliche Auseinandersetzung scheint kaum realisierbar. Das Auffrischen der Erinnerungen bei Zeugen wäre danach prozessrechtlich problematisch.<sup>31</sup>

Die Grundidee der Befürworter einer solchen Praxis ist recht klar: Je besser Zeugen sich erinnern, desto eher können für den Prozess wertvolle Informationen zu Tage gefördert werden.<sup>32</sup> Ein Zeuge, der unterstützt wurde, seine Erinnerungen umfassend und präzise abzurufen und wiederzugeben, kann, so das Argument, zur Steigerung der Effizienz des Strafprozesses beitragen. Welche Formen aber diese Erinnerungsunterstützung annehmen darf, wird kontrovers diskutiert.

Als hochproblematisch werden sog. Preparation Sessions eingestuft.<sup>33</sup> Hier wird die Zeugenaussage gemeinsam mit dem Anwalt, weiteren Zeugen und ggf. Fachpersonen (trial consultants) angehört, besprochen oder auch trainiert.<sup>34</sup> Vordergründig können eine möglichst flüssige Erzählweise und die Steigerung der Verständlichkeit als Ziele im Zentrum stehen. Ein weiterer Aspekt kann sein, Zeugen in einem solchen Setting zu vermitteln, dass auch andere Zeugen Aufregung verspüren, diese Emotionen mithin nichts Ungewöhnliches sind. Es können aber auch durch geschickte Fragen Aussagen geformt, gefestigt und so neue, veränderte Zeugenaussagen produziert werden.<sup>35</sup>

Abseits der Regelungen über zulässige oder unzulässige Formen der Zeugenvorbereitung gibt es weitere praktische Probleme. So bestehen erhebliche Schwierigkeiten, ex post Feststellungen darüber treffen zu können, ob eine unzulässige Zeugenvorbereitung stattgefunden hat. Die Zeugenvorbereitung findet vor dem Prozess, meist in einem inoffiziellen, privaten Setting statt, ist also nicht transparent.<sup>36</sup> Eine förmliche, institutionalisierte Kontrolle bzw. eine nachträgliche

<sup>23</sup> Schüttpelz (Fn. 13), S. 24; Lewis, *Litigation* 2010, 42.

<sup>24</sup> Ambos (Fn. 14), S. 609.

<sup>25</sup> Court of Appeal, Urt. v. 2.2.2005 (R v. Momodou), [2005] EWCA Crim 177 (61).

<sup>26</sup> District of Columbia Bar, *Legal Ethics Comm.*, Op. Nr. 79, S. 138. Zur Witness Preparation sind Hinweise auf verschiedene Rules verteilt, u.a. Rule 1.1 (a) (Competence); Vgl. auch <https://www.dcbbar.org/bar-resources/publications/washington-lawyer/articles/september-2014-speaking-of-ethics.cfm#ftn1> (4.12.2107).

<sup>27</sup> District of Columbia Bar, *Legal Ethics Comm.*, Op. Nr. 79, S. 138.

<sup>28</sup> Applegate, *Texas Law Review* 1989, 301; Soanes, *The Law Teacher* 2014, 199; Wheatcroft/Ellison, *Behavioral Sciences and the Law* 2012, 821; Horn/Charters/Vahidy, *International Journal of Transitional Justice* 2009, 135 (149).

<sup>29</sup> Schüttpelz (Fn. 13), S. 24; Ambos (Fn. 14), S. 611.

<sup>30</sup> Roberts, *Texas Law Review* 1989, 170.

<sup>31</sup> Kim u.a., *Applied Cognitive Psychology* 2017, 128 (129).

<sup>32</sup> Schüttpelz (Fn. 13), S. 38.

<sup>33</sup> Lewis, *Litigation* 2010, 42 (44), spricht von einer „Witness Class“.

<sup>34</sup> Roberts, *Texas Law Review* 1989, 172; Lewis, *Litigation* 2010, 42 (44).

<sup>35</sup> Roberts, *Texas Law Review* 1989, 172.

<sup>36</sup> Applegate, *Texas Law Review* 1989, 279.

effektive Überprüfung von Einflussnahmen ist damit nicht oder nur begrenzt möglich.

Um diesen Problemen zu begegnen, wurden auf nationaler Ebene einige Anstrengungen unternommen. So gibt es im amerikanischen Strafrecht Regelungen über unzulässige und strafbare Zeugenbeeinflussung.<sup>37</sup> Im Berufsrecht und in berufsethischen Selbstverpflichtungen sind ebenfalls Bemühungen um Kontrolle erkennbar.

Im Model Code of Professional Responsibility der American Bar Association wurden zur Witness Preparation klare Kriterien formuliert. Für Anwälte soll so eindeutig erkennbar werden, was zulässige und was verbotene Methoden sind. Zwar sollen diese Regelungen sicherstellen, dass Zeugenaussagen den Prozess fördern und fehlerhafte Aussagen unterbleiben. Aus diesen Regeln kann indessen, in Kombination mit der Grundstruktur des amerikanischen Strafprozesses, auch eine Verpflichtung zur Zeugenvorbereitung abgeleitet werden: Wenn sowohl die Verteidigung als auch die Anklage sicherstellen müssen, dass keine falschen Beweise in den strafrechtlichen Prozess gelangen, so die Logik, dann müssen sie selbst auch Zeugen zuvor eingehend überprüfen können und mithin Witness Preparation durchführen dürfen.<sup>38</sup> Das Problem der Kontrolle von unzulässigen Einflussnahmen konnte jedenfalls bislang so nicht gelöst werden.

Auch in England wurde versucht, durch Regelungen unzulässigen Formen der Zeugenvorbereitung Einhalt zu gebieten.<sup>39</sup> Gleichwohl kann bis dato auch im englischen Recht eine Überprüfung der tatsächlichen Praxis nicht hinreichend gewährleistet werden.

Festzuhalten ist, dass innerhalb der Common Law Rechtsordnungen noch Vieles bezogen auf die Abgrenzung von zulässiger und unzulässiger Zeugenvorbereitung offen bleibt. Einheitliche oder effiziente Regelwerke zur Regulierung der Anwendungsmodalitäten und der Kontrolle der Grenzen von Witness Preparation liegen somit in jenen nationalen Rechtsordnungen, in denen die Witness Preparation beheimatet ist, bis heute nicht vor.<sup>40</sup>

#### IV. Völkerstrafrechtliche Tradition und Divergenz

Im völkerstrafrechtlichen Kontext ist zwischen verschiedenen Institutionen mit je unterschiedlichen prozessualen Regelungen und Verfahrensweisen zu differenzieren. Besonders relevant sind insoweit die Ad-hoc-Tribunale.<sup>41</sup> Sie waren die

ersten völkerstrafrechtlichen Institutionen nach dem IMG und sind historische Meilensteine in der Entwicklung des Völkerstrafrechts. Ihre Rechtsprechung hat das Verständnis und die Auslegung völkerstrafrechtlicher Normen maßgeblich geprägt.

Aktuell hat der IStGH eine besonders bedeutsame Rolle. Der IStGH ist das erste ständige Tribunal im völkerstrafrechtlichen Zusammenhang, das potenziell weltweit und über singuläre Ereignisse hinaus tätig werden kann.

Obschon es bereits in der Zeit vor dem IStGH genereller Anspruch des Völkerstrafrechts war, verschiedene Rechtsordnungen zu berücksichtigen und ein „gemischtes“, wobei gleichzeitig eigenes System zu entwickeln, ist dieses Vorhaben bei den Ad-hoc-Tribunalen im Hinblick auf das Verfahren noch nicht umfassend gelungen. Die Ad-hoc-Tribunale haben eine stark adversatorische Ausrichtung.<sup>42</sup> Dies könnte die grundsätzliche Zulässigkeit von Witness Preparation als einer vor allem in diesem Rechtssystem beheimateten Praxis nahelegen. Gleichwohl findet sich auf Ebene der Statuten keine explizite Regelung: Witness Preparation wurde bei den Ad-hoc-Tribunalen weder ausdrücklich gestattet noch explizit ausgeschlossen.

Die Kodifikation beim IStGH ist wesentlich umfangreicher. Viele Bereiche, die bei den Ad-hoc-Tribunalen noch ausgeklammert wurden, sind im Rahmen des IStGH-Statuts positivrechtlich verankert. Zur Witness Preparation gibt es aber auch dort keine spezifische spezialgesetzliche Grundlage: Es ist weder explizit geregelt, was Witness Preparation ist, noch inwieweit diese stattfinden darf oder nicht.

Teilweise wird vertreten, dass gerade wegen der fehlenden expliziten Kodifikation auf Ebene des IStGH-Statutes Witness Preparation unzulässig sei.<sup>43</sup> Ausgangsbasis dieser Argumentation ist die konzeptionelle Grundausrichtung des IStGH. Stärker als bei den Ad-hoc-Tribunalen sei es beim IStGH gelungen, adversatorische und inquisitorische Elemente zu verschmelzen und ein gemischtes System bzw. ein System sui generis zu entwickeln.<sup>44</sup> Weil die Witness Preparation im adversatorischen System beheimatet ist, dem inquisitorischen System aber fremd sei, bedürfe es im Rahmen eines Hybrides einer expliziten Anordnung ihrer Zulässigkeit. Andernfalls sei von einer Unzulässigkeit auszugehen.<sup>45</sup>

Zwar ist eine positive explizite Kodifikation der Witness Preparation als zulässiges Vorgehen dem IStGH-Statut nicht zu entnehmen. Dies bedeutet jedoch nicht zwingend, dass es keinen Weg gäbe, eine derartige Praxis der Zeugenvorbereitung normativ zu integrieren. Eine Möglichkeit besteht zumindest theoretisch über die Regelung des Art. 21 Abs. 1 IStGH-Statut. Hier wird festgelegt, dass Rechtsgrundlage des IStGH zunächst 1. das Statut sowie die Verfahrens- und Be-

<sup>37</sup> U.S. Code § 1512 lit. b no. (1).

<sup>38</sup> Schüttpelz (Fn. 13), S. 35.

<sup>39</sup> Paragraph 705a und 705b des Code of Conduct of the Bar Council.

<sup>40</sup> Ambos, Leiden Journal of International Law 2008, 912 (913), mit Verweis auf intensive Kontroversen in den USA. Dieser Zustand besteht bereits seit Jahren, vgl. Hodes, Texas Tech Law Review 1999, 1349; Lewis, Litigation 2010, 42.

<sup>41</sup> Zwar ist zwischen dem RStGH und dem JStGH zu differenzieren. Die Ähnlichkeit hinsichtlich Kodifikation und Praxis der Tribunale ist nicht nur historisch begründbar, sie wurde auch normativ in Art. 14 RStGH-Statut verankert, wonach eine Orientierung der Richter des RStGH an der

JStGH-Verfahrensordnung unter Berücksichtigung notwendiger Änderungen festgehalten wurde.

<sup>42</sup> Ambos, Leiden Journal of International Law 2008, 912.

<sup>43</sup> Ambos, Leiden Journal of International Law 2008, 912 (913).

<sup>44</sup> Ambos, International Criminal Law Review, 2003, 1.

<sup>45</sup> Ambos, Leiden Journal of International Law 2008, 912 (913).

weisordnung (IStGH-Verfahrensordnung) sind (lit. a). Sofern erforderlich und angemessen werden zudem 2. generelle Prinzipien und Regeln des internationalen Strafrechts herangezogen (lit. b). Schließlich können auch 3. generelle Rechtsprinzipien herangezogen werden, die aus den nationalen Rechtsordnungen abgeleitet werden (lit. c). Damit könnte grundsätzlich über einen Verweis auf nationales Recht auch eine normative Integration von Witness Preparation erwogen werden.

Es muss aber wohl festgehalten werden, dass zumindest der Verweis auf allgemeine Rechtsgrundsätze im Hinblick auf Witness Preparation recht schwierig erscheint.<sup>46</sup>

So ist diese zwar im adversatorischen Verfahren beheimatet, aber sowohl die diesbezüglichen Regelungen als auch die Praxis sind dort, wie bereits gezeigt wurde, keinesfalls gleichartig und zudem auch nicht ohne Kontroversen. Den inquisitorischen Systemen wiederum ist Witness Preparation in einer über Witness Familiarisation hinausgehenden Form fremd. Eine Qualifizierung der Witness Preparation als allgemeines Rechtsprinzip dürfte damit ausscheiden.<sup>47</sup>

In rechtstatsächlicher Hinsicht ist es schwer empirisch eindeutig festzustellen, in welchen Formen und in welchem Umfang im Völkerstrafrecht Witness Preparation stattfindet. Wie auch in den nationalen Rechtsordnungen bestehen im völkerstrafrechtlichen Kontext erhebliche Schwierigkeiten der Nachvollziehbarkeit etwaiger Vorbereitungshandlungen. An einer empirischen Untersuchung dazu fehlt es bislang.<sup>48</sup> Dennoch ist es möglich, einige Aussagen über die Handhabung von Witness Preparation durch die Tribunale zu treffen. So kann auf Entscheidungen zum Thema Witness Preparation zurückgegriffen werden, die durch die Tribunale gefällt wurden. Dies kann zumindest einen ersten Eindruck von der Realität der Zeugenvorbereitung im Völkerstrafrecht vermitteln.

Eine der ersten Entscheidungen in diesem Zusammenhang wurde im Zuge des Limaj-Verfahrens am JStGH getroffen. 2004 kam es zu einem Antrag der Verteidigung, die eine „Proofing Session“ seitens der Anklagebehörde unterbinden

wollte.<sup>49</sup> Für den Fall, dass ein Unterbinden dieser „Proofing Session“ nicht möglich sei, wurde von der Verteidigung angeregt, dass ein Mitglied der Verteidigung im Rahmen der „Session“ anwesend sein dürfe bzw. eine Videoaufnahme erstellt und der Verteidigung zur Verfügung gestellt werden sollte.<sup>50</sup>

Die Verteidigung hatte in ihrem Antrag betont, Witness Preparation werde nicht grundsätzlich beanstandet, allerdings stünde die Vorbereitung seitens der Anklage in der Gefahr, über die zulässige Vorbereitung des Zeugen hinauszugehen und auch Coaching zu enthalten.<sup>51</sup>

Die Anklagebehörde erklärte daraufhin, sog. „Proofing Sessions“, in welchen Zeugen hinsichtlich ihrer Aussage befragt und angehört werden, seien gängige Praxis am JStGH. Erfahrungen aus nationaler Praxis hätten gezeigt, dass mit einer derartigen „Preparation“ Vorteile für die Zeugen und das Verfahren einhergingen.<sup>52</sup> Dieser Ansicht schloss sich die JStGH Trial Chamber (TC) an und betonte, eine Unterstützung des Zeugen bezogen auf seine Erinnerungen sei im völkerstrafrechtlichen Prozess notwendig.<sup>53</sup> Die TC ging konkret auf Notwendigkeit und Umfang der Zeugenvorbereitung ein und nahm zu der Sorge der Verteidigung Stellung, es könne ein unzulässiges „Zeugentraining“ stattfinden. Sie verwies auf klare Standards im Rahmen der „Proofing procedure“, die von der Anklage auch eingehalten würden. Es bedürfe daher keiner Intervention von Seiten der TC.<sup>54</sup>

Weiteren Aufschluss gibt ein Verfahren des IStGH. Im Oktober 2006 informierte die Prosecution die Pre-Trial Chamber (PTC) I des IStGH, dass mehrere Zeugen im Verfahren gegen Lubanga Dyilo geladen wurden, um diese einem „Proofing“ zu unterziehen.<sup>55</sup> Hiernach wurde die Anklage aufgefordert darzulegen, was unter „Proofing“ verstanden werde und wie dies ablaufe.<sup>56</sup> Die Anklage erklärte, „Witness Proofing“ sei eine anerkannte Praxis im Strafrecht, bei der es sich um eine Vorbereitung handle, die das Gericht bei der Wahrheitsfindung unterstütze.<sup>57</sup> Weiter wurde beantragt, die geplanten „Proofing Sessions“ zuzulassen. Die Verteidigung

<sup>46</sup> Ambos (Fn. 14), S. 606.

<sup>47</sup> Es gibt noch weitere Ansätze einer Herleitung der Zulässigkeit der Witness Preparation am IStGH, so z.B. über Regel 16 (2) in Kombination mit Regel 17 (2) der IStGH-Verfahrensordnung sowie durch einen Umkehrschluss aus Art. 70 Abs. 1 IStGH-Statut.

<sup>48</sup> Es wurden Studien zur Situation von Zeugen vor internationalen Tribunalen durchgeführt, die Hinweise bieten. So wurde durch die VWU beim Sondergerichtshof für Sierra Leone (SLSGH) eine empirische Untersuchung über Zeugen durchgeführt, vgl. *Horn/Charters/Vahidy*, International Journal of Transitional Justice 2009, 135; *dies.*, Best-Practice Recommendations for the Protection & Support of Witnesses: An Evaluation of the Witness and Victims Section, 2008. Eine ähnliche Studie wurde auch bezogen auf Zeugen vor dem JStGH durchgeführt, vgl. *Stover*, The Witnesses: War Crimes and the Promise of Justice in the Hague, 2005.

<sup>49</sup> ICTY, Entsch. v. 10.12.2004 – IT-03-66 (Prosecutor v. Limaj u.a.), S. 1.

<sup>50</sup> ICTY, Entsch. v. 10.12.2004 – IT-03-66 (Prosecutor v. Limaj u.a.), S. 1.

<sup>51</sup> ICTY, Entsch. v. 10.12.2004 – IT-03-66 (Prosecutor v. Limaj u.a.), S. 1.

<sup>52</sup> ICTY, Entsch. v. 10.12.2004 – IT-03-66 (Prosecutor v. Limaj u.a.), S. 2.

<sup>53</sup> ICTY, Entsch. v. 10.12.2004 – IT-03-66 (Prosecutor v. Limaj u.a.), S. 2.

<sup>54</sup> ICTY, Entsch. v. 10.12.2004 – IT-03-66 (Prosecutor v. Limaj u.a.), S. 3.

<sup>55</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 1.

<sup>56</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 2.

<sup>57</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 4.

hingegen wollte die vorherige Vorbereitung der Zeugen durch „Proofing“ verboten wissen.<sup>58</sup>

Es erfolgte dazu eine Stellungnahme durch die PTC I des IStGH. Die PTC I stellte auf Art. 21 Abs. 1 IStGH-Statut ab und erklärte, dass zum Proofing eine rechtliche Regelung im Rahmen des Statutes oder der IStGH-Verfahrensordnung nicht auffindbar sei. Sie sah sich weiter dazu veranlasst, angesichts verschiedener Begrifflichkeiten und Definitionen,<sup>59</sup> genauer herzuleiten, was Inhalt des Witness Proofing sei. Das Gericht sah Witness Familiarisation, die Vertrautmachung mit Räumen, Personen oder auch Fachvokabular, als ein Element des Witness Proofing an. Sie stellte weiter fest, diese Familiarisation sei zulässig, allerdings als Aufgabe der VWU und gerade nicht einer der Parteien.<sup>60</sup> Sie begründete diese institutionelle Zuständigkeit damit, dass durch die Übertragung auf eine dritte Institution unzulässige Einflussnahmen auf Zeugen verhindert werden könnten.<sup>61</sup> In dieser Hinsicht sei die Auffassung der Anklage, sie habe ein Recht auf eine eigene Zeugenvorbereitung, verfehlt.<sup>62</sup>

Die PTC I präparierte ferner noch ein weiteres Element des von der Anklage angestrebten Prozesses des Witness Proofing heraus. Die von der PTC I ausgemachten Zwecke des anklägerischen Witness Proofing waren die Erinnerungsunterstützung des Zeugen und die zur Effizienz des strafprozessualen Verfahrens beitragende Unterstützung bei der sinnvollen Darstellung dieser Erinnerungen.<sup>63</sup> Diese Elemente der Zeugenvorbereitung sah die PTC I nicht als nicht durch etwaige Institutionen übernommen, nicht als Familiarisation und nicht durch Kodifikation im IStGH-Statut oder in den IStGH-Verfahrensordnung geregelt an. Von daher sei zu prüfen, ob über Art. 21 Abs. 1 IStGH-Statut deren normative Integration möglich sei.<sup>64</sup> Hierbei kam die PTC I zu der Überzeugung, es gebe keinen Grund, davon auszugehen, dass „Witness Proofing“ – unter besonderer Berücksichtigung der damit laut Anklage verfolgten Ziele – als ein allgemeiner Grundsatz des Völkerstrafrechts anerkannt werden könne.<sup>65</sup> Die Kammer stellte weiter fest, „Witness Proofing“ oder „Witness Preparation“ seien auf nationalen Ebenen keinesfalls einheitlich anerkannt bzw. praktiziert.<sup>66</sup> Im Ergebnis kam die PTC I zu

dem Schluss, dass eine etwaige zulässige Zeugenvorbereitung im Sinne einer Familiarisation durch die VWU durchzuführen sei. Ein gleichartiges oder darüber hinausgehendes „Witness Proofing“ durch die Anklage sei unzulässig.<sup>67</sup>

Dieser deutliche Unterschied zu den Entscheidungen der Ad-hoc-Tribunale führte dazu, dass JStGH und RStGH herausgefordert wurden, ihrerseits erneut Stellung zu beziehen.

Im Verfahren *Milutinović* beim JStGH bezog sich die Verteidigung explizit auf die Entscheidung der PTC I am IStGH und ersuchte die TC um ein Verbot des Witness Proofing durch die Anklage.<sup>68</sup> Die TC erklärte dazu, dass sich JStGH und IStGH in bedeutenden Aspekten voneinander unterschieden.<sup>69</sup> Einer der wesentlichen Unterschiede zwischen den Tribunalen sei, dass der IStGH nationales Recht berücksichtigen müsse. Teile dieser nationalen Rechtsordnungen würden Witness Proofing als Element der Witness Preparation untersagen. Beim JStGH hingegen gebe es keine Aufzählung von Quellen, die berücksichtigt werden müssten. Daher sei es dem JStGH zwar möglich nationales Recht heranzuziehen, es bestehe jedoch keine Verpflichtung dazu.<sup>70</sup> Letztlich wurde festgehalten, dass die Fairness des Verfahrens durch Witness Proofing erhöht und die Verfahrensdauer damit verkürzt werden könne. Es bestünden daher keine Bedenken gegen diese Praxis.<sup>71</sup>

Kurze Zeit später ging die TC III des RStGH im Verfahren *Karemera* ebenfalls auf die Entscheidung der PTC I am IStGH zum Witness-Proofing ein. Hier wurde betont, dass „Witness Proofing“ gängige Praxis bei den Ad-hoc-Tribunalen und im adversatorischen Strafverfahren üblich sei.<sup>72</sup> Außerdem wurde, rückanknüpfend an die Entscheidung des JStGH im Verfahren *Milutinović*, betont, dass die Sachlage beim IStGH eine andere und eine Veränderung der Praxis bei den Ad-hoc-Tribunalen daher nicht angezeigt sei.<sup>73</sup>

Im Anschluss daran musste die TC I am IStGH über die Frage der Witness Preparation befinden. Dabei wurde erneut die Differenzierung zwischen Witness Proofing und Witness Familiarisation hervorgehoben.<sup>74</sup> Witness Familiarisation sei in vielen nationalen Rechtsordnungen Teil des strafrechtlichen Prozesses, so dass die Entscheidung der PTC I dahingehend, dass Witness Familiarisation ermöglicht werden sollte,

<sup>58</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 6.

<sup>59</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 12.

<sup>60</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 20 ff.

<sup>61</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 27.

<sup>62</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 18 ff.

<sup>63</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 16.

<sup>64</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 28.

<sup>65</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 31 ff.

<sup>66</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 35 ff.

<sup>67</sup> ICC, Urt. v. 9.11.2006 – ICC-01/04-01/06-679 (Prosecutor v. Dyilo), S. 21.

<sup>68</sup> ICTY, Entsch. v. 12.12.2006 – IT-05-87 (Prosecutor v. Milutinović u.a.), Rn. 2.

<sup>69</sup> ICTY, Entsch. v. 12.12.2006 – IT-05-87 (Prosecutor v. Milutinović u.a.), Rn. 11 ff.

<sup>70</sup> ICTY, Entsch. v. 12.12.2006 – IT-05-87 (Prosecutor v. Milutinović u.a.), Rn. 13 f.

<sup>71</sup> ICTY, Entsch. v. 12.12.2006 – IT-05-87 (Prosecutor v. Milutinović u.a.), Rn. 16.

<sup>72</sup> ICTR, Entsch. v. 15.12.2006 – ICTR-98-44 (Prosecutor v. Karemera), Rn. 13.

<sup>73</sup> ICTR, Entsch. v. 15.12.2006 – ICTR-98-44 (Prosecutor v. Karemera), Rn. 15 f.

<sup>74</sup> ICC, Entsch. v. 1.12.2007 – ICC-01/04-01/06-1049 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 28.

nicht zu beanstanden sei.<sup>75</sup> Zugestimmt wurde auch der Auffassung, dass diese Aufgabe der VWU obliegt. Hintergrund dessen sei ein Verständnis von dem Zeugen als „Zeuge des Gerichts“ bzw. „der Wahrheit“ und nicht als Zeuge einer Partei.<sup>76</sup>

Die TC I nahm ebenfalls zu Frage eines allgemeinen Rechtsgrundsatzes auf Grund entsprechender nationaler Regelungen Stellung. Hierbei kam auch sie zu dem Schluss, dass in Common-Law-Systemen Witness Preparation zwar integriert sei, sich diese Integration allerdings nicht in anderen Rechtssystemen finden lasse und damit der Rekurs auf einen allgemeinen Rechtsgrundsatz nicht tragfähig sei.<sup>77</sup>

Die TC I am IStGH bezog sich abschließend noch auf die Praxis bei den internationalen Ad-hoc-Tribunalen und erklärte, dass deren Festhalten an der Praxis des Witness Proofing keinerlei Bindung für den IStGH entfalte und nicht davon ausgegangen würde, dass eine solche Zeugenvorbereitung adäquat sei.<sup>78</sup> Letztlich übernahm die TC I damit die Ansicht der PTC I und ließ eine Vorbereitung im Sinne des Witness Proofing nicht zu.

Die Ausführungen der TC I waren dezidiert, eindeutig und ausführlich. Umso erstaunlicher ist es, dass trotz dieser eindeutigen Stellungnahme und systematischen Begründung der PTC wie TC am IStGH dennoch nur kurze Zeit später erneut eine mögliche Zeugenvorbereitung diskutiert wurde. Im Rahmen des Verfahrens gegen Ruto und Sang musste die TC V hinsichtlich einer möglichen Zeugenvorbereitung Stellung beziehen.<sup>79</sup> Auch hier hatte die Prosecution eine diesbezügliche Absicht kundgetan, auch hier stand die Verteidigung einer derartigen Vorbereitung der Zeugen ablehnend gegenüber und auch hier sah sich die TC genötigt, den Terminus „Witness Preparation“ zu erläutern und abzugrenzen, doch im Unterschied zur TC I verfolgte die TC V einen etwas anderen Ansatz.<sup>80</sup> So wurde auf den diesbezüglichen Ermessensspielraum der Richter am IStGH unter Verweis auf Art. 64 IStGH-Statut verwiesen und sodann erörtert, ob im konkreten Fall eine Zeugenvorbereitung sinnvoll wäre.<sup>81</sup> Hierbei wurden die Vorteile von Witness Preparation in Sinne der Ermöglichung einer Unterstützung des Zeugen hinsichtlich einer möglichst akkuraten, vollständigen und flüssigen Darstellung seiner Erlebnisse betont.<sup>82</sup> Der Zeuge solle darin unterstützt werden,

Vertrauen zu fassen, um auch Informationen sensibler Art preisgeben zu können.<sup>83</sup> Weiter wurde darauf hingewiesen, dass in der besonderen Situation von Kenia die VWU nicht als geeigneter Akteur für eine solche Vorbereitung anzusehen sei. Sie könne diese Notwendigkeit einer vertrauensvollen Beziehung zwischen der befragenden und befragten Person nicht ersetzen.<sup>84</sup> Die TC V entschied letztlich, dass eine Witness Preparation im konkreten Fall möglich sei und im Einklang mit dem sogenannten „Witness Preparation Protocol“ stattfinden solle, einer Auflistung sämtlicher zulässiger und unzulässiger Maßnahmen sowie logistischer Regularien.<sup>85</sup> Eine ähnliche Entscheidung wurde durch die TC VI im Verfahren gegen Ntaganda getroffen.<sup>86</sup>

Diese Ausführungen stehen der Idee, einen unbeteiligten Akteur einzubringen und diesem die Arbeit mit dem Zeugen zu überlassen, diametral gegenüber. Gerade die Möglichkeit der Übertragung der Vorbereitung und Unterstützung auf die VWU soll jegliche parteiliche Vorbereitung, also auch die Familiarisation durch eine Partei, obsolet werden lassen. Die Entscheidung der TC V ist damit gänzlich anderer Natur als die der TC I, das Verständnis der Aufgaben und Möglichkeiten der VWU sowie der Bedürfnisse von Zeugen und Gefahren für die Zeugenaussage ist ein völlig anderes.

Weitere Entscheidungen orientierten sich erneut an den Ausführungen der TC I im Verfahren gegen Lubanga Dyilo und ließen eine Witness Preparation aus den dort ausgeführten Gründen nicht zu.<sup>87</sup>

Dies führt letztlich zu der Frage, ob es nicht einer Klärstellung durch eine explizite Kodifikation bedarf, um die Frage der Witness Preparation eindeutig, unmissverständlich und endgültig zu beantworten. Die Frage der Zulässigkeit, die Frage nach der verantwortlichen Institution für deren Durchführung und die Frage nach dem Umfang und Inhalt einer solchen Zeugenvorbereitung kommen offenkundig immer wieder auf. Auch im aktuellen Ongwen-Verfahren wurde neuerlich der Wunsch nach einer Zeugenvorbereitung durch die Anklage geäußert. Die Anklage erklärte hierbei, dass diese Vorbereitung für einen effektiven und effizienten Prozess essentiell und daher zu genehmigen sei.<sup>88</sup> Die Anklage ist in ihrem Antrag zwar darauf eingegangen, dass nicht alle Formen der Zeugenvorbereitung als akzeptiert gelten. Sie

<sup>75</sup> ICC, Entsch. v. 1.12.2007 – ICC-01/04-01/06-1049 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 29.

<sup>76</sup> ICC, Entsch. v. 1.12.2007 – ICC-01/04-01/06-1049 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 33 f.

<sup>77</sup> ICC, Entsch. v. 1.12.2007 – ICC-01/04-01/06-1049 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 41.

<sup>78</sup> ICC, Entsch. v. 1.12.2007 – ICC-01/04-01/06-1049 (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 43 ff.

<sup>79</sup> ICC, Entsch. v. 2.1.2013 – ICC-01/09-01/11-524 (Prosecutor v. Ruto/Sang).

<sup>80</sup> ICC, Entsch. v. 2.1.2013 – ICC-01/09-01/11-524 (Prosecutor v. Ruto/Sang), Rn. 3 ff.

<sup>81</sup> ICC, Entsch. v. 2.1.2013 – ICC-01/09-01/11-524 (Prosecutor v. Ruto/Sang), Rn. 26 ff.

<sup>82</sup> ICC, Entsch. v. 2.1.2013 – ICC-01/09-01/11-524 (Prosecutor v. Ruto/Sang), Rn. 31 ff.

<sup>83</sup> ICC, Entsch. v. 2.1.2013 – ICC-01/09-01/11-524 (Prosecutor v. Ruto/Sang), Rn. 37.

<sup>84</sup> ICC, Entsch. v. 2.1.2013 – ICC-01/09-01/11-524 (Prosecutor v. Ruto/Sang).

<sup>85</sup> ICC, Entsch. v. 2.1.2013 – ICC-01/09-01/11-524 (Prosecutor v. Ruto/Sang), Rn. 51.

<sup>86</sup> ICC, Entsch. v. 16.6.2015 – ICC-01/04-02/06-652 (Prosecutor v. Ntaganda), Rn. 13 ff.

<sup>87</sup> ICC, Entsch. v. 15.9.2015 – ICC-01/05-01/13-1252 (Prosecutor v. Bemba u.a.), Rn. 20 ff.; ICC, Entsch. v. 2.12.2015 – ICC-02/11-01/15-355 (Prosecutor v. Gbagbo/Blé Goudé), Rn. 15 ff.

<sup>88</sup> ICC, Urt. v. 17.6.2016 – ICC-02/04-01/15-480 (Prosecutor v. Ongwen), Rn. 1.



insistierte jedoch, dass eine Vorbereitung der Zeugen durch die Anklage notwendig sei.<sup>89</sup>

### V. Argumente für die Kodifikation eines Verbots

Die eindeutige Stellungnahme sowohl der PTC I als auch der TC I legen die Kodifikation eines Verbotes nahe. Zwar könnte grundsätzlich auch die Kodifikation eines Verfahrens mit der Erlaubnis einer parteilichen Zeugenvorbereitung diskutiert werden, dies erscheint allerdings angesichts der bisherigen Entscheidungen verfehlt. Darüber hinaus gibt es verschiedene weitere Gründe, die für eine Ablehnung der Witness Preparation – mit Ausnahme der Familiarisation – beim IStGH streiten.

#### 1. Strukturelle Ausrichtung des IStGH-Statuts

Einer dieser Gründe basiert auf der strukturellen Ausrichtung und Grundkonzeption des IStGH-Statutes. Wie bereits unter Rekurs auf Ausführungen von *Ambos*<sup>90</sup> zu diesem Thema dargestellt, spricht die Einordnung des IStGH als „Mischkonzeption“ von adversatorischem und inquisitorischem Verfahren gerade gegen eine Integration von Witness Preparation.

Witness Preparation mag im adversatorischen Verfahren ihre Berechtigung haben. Wenn es den Parteien in einem Verfahren obliegt, die Beweismittel einzubringen, Zeugen zu präsentieren und diese für ihren Fall streiten zu lassen, so mag es vertretbar erscheinen, diese Zeugen nicht nur selbst auszuwählen, sondern auch vorzubereiten und zu „prüfen“. Sofern aber nicht der Widerstreit zweier Parteien im Fokus steht, sondern vielmehr die materielle Wahrheitsermittlung, die vor allem durch einen aktiven Richter vorangetrieben wird, bedarf es keiner solchen Vorbereitung. Es gibt nur eine Zuordnung von Zeugen. Diese müssen nicht von einer Partei instruiert oder vorab geprüft werden.

Etwas anderes gilt hingegen für Witness Familiarisation. Diese ist durchaus systemübergreifend verbreitet. Sie ist aus Opferschutzgesichtspunkten aber auch bezogen auf eine möglichst gute Zeugenaussage, und zwar unabhängig von der Rolle des Zeugen im Rahmen der Straftat und seiner Beziehung zum Täter oder zum Opfer, sinnvoll und sollte ermöglicht werden.

Es besteht indessen keine Veranlassung, der Verteidigung oder Anklage diese Aufgaben zu übertragen. Vielmehr sollte explizit hierfür geschultes Personal diese Rolle übernehmen.<sup>91</sup> Dies sichert nicht nur die Qualität der vor allem psychologischen Betreuung, sondern kann darüber hinaus durch den Umstand, dass eine dritte, nicht unmittelbar in den Prozess involvierte Partei die Vorbereitung des Zeugen übernimmt, dem möglichen Eindruck bei Zeugen, sie seien Zeuge einer Partei, entgegenwirken. Eine solche geschulte, unab-

hängige Institution ist am IStGH mit der VWU etabliert worden. Es ist sinnvoll, diese Aufgabe der VWU zu überlassen. Die strukturelle Ausrichtung des IStGH streitet mithin für eine generelle Untersagung der parteilichen Vorbereitung von Zeugen.

#### 2. Sicherung der übergeordneten Ziele des Völkerstrafprozesses – psychologische Erkenntnisse

Ein weiterer Aspekt geht über diese Erwägungen hinaus und bezieht sich auf die allgemeinen Ziele und Zwecke des völkerstrafrechtlichen Verfahrens.

Ein bedeutendes Ziel des völkerstrafrechtlichen Prozesses ist die rechtsförmige Wahrheitsermittlung.<sup>92</sup> Es soll im völkerstrafrechtlichen Prozess nicht nur individualisiert Schuld zugeschrieben, sondern es soll vor allem auch herauspräpariert werden, was sich historisch zugetragen hat. Die in diesem Sinne „materielle Wahrheit“ des historischen Geschehens soll herausgestellt werden. Dies geschieht nicht nur im Interesse der Opfer, die durch die öffentliche Darstellung der Wahrheit in ihrem Verarbeitungsprozess unterstützt werden sollen.<sup>93</sup> Die gesamte Bevölkerung, die sich mit den Völkerrechtsverbrechen auf die eine oder andere Weise konfrontiert und als Gemeinschaft betroffen sehen kann, hat ein Interesse herauszufinden, was sich tatsächlich ereignet hat. So heißt es im Erdemović-Urteil:

„Discovering the truth is a cornerstone of the rule of law and a fundamental step on the way to reconciliation: for it is the truth that cleanses the ethnic and religious hatreds and begins the healing process.“<sup>94</sup>

Dass Wahrheitsermittlung ein essentieller Bestandteil des Strafprozessrechts ist, ist nicht neu. Im völkerstrafrechtlichen Kontext hat die, die einzelnen Individuen und deren Rechtsgutverletzungen übersteigende, historische Wahrheit aber eine größere, über die unmittelbar Prozessbeteiligten hinausgehende politische Dimension. Völkerrechtsverbrechen schreiben Geschichte und das Völkerstrafrecht kann als ein Instrument verstanden werden, die korrekte Darstellung und normative Wertung dieser Geschichte zu stützen.<sup>95</sup>

Um tatsächlich den Opferinteressen gerecht zu werden, historische Abläufe zu dokumentieren – aber auch um „gerechte“ Strafen für begangenes Unrecht aussprechen zu können –, muss die materielle Wahrheit sowohl als historische als auch als rechtliche Tatsache festgestellt werden. Insofern geht es nicht nur um die Entwicklung einer formellen prozessualen Wahrheit, sondern um Feststellung des tatsächlich Geschehenen.<sup>96</sup>

<sup>89</sup> ICC, Urte. v. 17.6.2016 – ICC-02/04-01/15-480 (Prosecutor v. Ongwen), Rn. 2 f.

<sup>90</sup> *Ambos*, Leiden Journal of International Law 2008, 912 (913).

<sup>91</sup> Ähnliches wurde als Konsequenz aus den Zeugenstudien angeregt von *Stover* (Fn. 48), S. 150; *Charters/Horn/Vahidy* (Fn. 48 – Evaluation), S. 2.

<sup>92</sup> Vgl. auch *Safferling*, Towards an International Criminal Procedure, 2. Aufl. 2003, S. 18; *Cryer u.a.* (Fn. 7), S. 38.

<sup>93</sup> *Bock*, Das Opfer vor dem Internationalen Strafgerichtshof, 2010, S. 203; *Schabas*, An Introduction to the International Criminal Court, 5. Aufl. 2017, S. 321.

<sup>94</sup> ICTY, Urte. v. 5.3.1998 – IT-96-22 (Prosecutor v. Erdemović), Rn. 21.

<sup>95</sup> *Cassese*, European Journal of International Law 1998, 2 (9 f.).

<sup>96</sup> *Schüttpelz* (Fn. 13), S. 14.



Im Völkerstrafrecht geht es zumeist um Konstellationen von Massengewalt, in denen nur wenige eindeutige schriftliche Beweismittel und nur selten Augenscheinsobjekte vorhanden sind. Anweisungen werden in vielen Fällen mündlich erteilt. Viele Vorgänge im Rahmen organisierter Massenverbrechen sind abseits individueller Erinnerungen nicht dokumentiert.<sup>97</sup> Es handelt es sich häufig um Verbrechen, die durch politisch Mächtige und einflussreiche Personengruppen begangen werden. Die Wahrscheinlichkeit, dass diese Gruppen in der Lage sind, sachliche Beweismittel, die existieren, zu vernichten oder unbrauchbar zu machen, ist nicht gering. Nur äußerst selten sind Umstände wie in den Nürnberger Prozessen gegeben, in denen umfassend dokumentierte Vorgänge verhandelt werden konnten.<sup>98</sup> Umso bedeutender wird der Zeugenbeweis, die Aussage von Beobachtern und Opfern. Der insofern zentrale Zeugenbeweis ist andererseits fehleranfällig. Dies gilt bezogen auf internationale Kontexte wie im Völkerstrafrecht sogar ganz besonders.<sup>99</sup> So finden die Prozesse im Völkerstrafrecht zumeist erst Jahre nach den maßgeblichen Taten statt. Erinnerungen, z.B. an Gespräche, aber auch an Gesichter und örtliche Gegebenheiten, verblassen mit der Zeit.<sup>100</sup>

Weiter gibt es Erkenntnisse aus psychologischer Forschung, dass Menschen, die als Opfer Zeuge von gewalttätigen Ereignissen wurden, eine höhere Wahrscheinlichkeit der Wahrnehmungsverzerrung wie auch Schwierigkeiten bei Erinnerungsprozessen haben, als solche, die von nicht-gewalttätigen Ereignissen betroffen waren.<sup>101</sup> Auch dies ist ein Umstand, der gerade im Völkerstrafrecht angesichts der dort verhandelten Vorkommnisse vermehrt zum Tragen kommt.

Zusätzlich wirken weitere Faktoren gerade in völkerstrafrechtlich relevanten Geschehenskontexten abträglich auf die Fähigkeit von Zeugen, brauchbare genaue Aussagen abzugeben. Dazu gehören u.a. nachträgliche Informationen, die Zeugen unter anderem aus der Presse über die sie betreffende Massengewalt erfahren.<sup>102</sup>

Zum überwiegenden Teil werden sich Zeugenaussagen durch diese genannten, natürlichen, teilweise unvermeidbaren Faktoren von der materiellen Wahrheit entfernen, was als problematisch für übergeordnete Anliegen des Völkerstrafrechts zu bewerten ist. Umso wichtiger ist es, dass weitere Faktoren, die zusätzlich abträglich für die Qualität von Zeugenaussagen sind, soweit möglich vermieden werden.

Hier wird die kritische Wertung der Witness Preparation, des Witness Coaching, aber auch des Proofing relevant. So ist ein weiterer Einflussfaktor auf die Zeugenaussage der direkte Austausch mit anderen.<sup>103</sup>

Aussagen können schon durch einfache Gespräche im privaten Umfeld verändert und damit ihr Wert für das Strafverfahren verringert werden. Eine Unterredung mit Freunden, die Konsultation eines Anwalts oder Therapeuten können leichte bis massive Veränderungen der Erinnerung hervorrufen und spätere Aussagen kontaminieren.<sup>104</sup> Eine besondere Qualität und Wirkung geht insbesondere vom Austausch über Zeugenaussagen mit anderen Zeugen aus. Es treffen hierbei mehrere ggfs. klar erlebnisbasierte Aussagen aufeinander, die sich wechselseitig beeinflussen können.<sup>105</sup> Bemerkenswerterweise gibt es gerade in der Praxis der Witness Preparation genau diesen „begleiteten“ Austausch, der gerade solche Effekte provoziert: Angesprochen sind damit die Preparation Sessions, in denen mehrere Zeugen gleichzeitig hinsichtlich ihrer Aussage „beraten“ werden. Zeugen, die in diesen Settings mit neuen Informationen von Seiten anderer konfrontiert werden und so neue Informationen erhalten, werden regelmäßig versuchen, diese mit eigenen Erinnerungen abzugleichen und divergente Wahrnehmungen zu integrieren, notfalls durch Modifikation.<sup>106</sup>

Ein anderes Problem kann auftreten, wenn Zeugen die Darstellung verschiedener anderer Zeugen hören, die Vorgänge ggfs. anders wahrgenommen haben und dabei in ihrer Aussage sehr sicher wirken. Hier ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass sich einzelne Personen der Mehrheit anschließen und eigene Erlebnisse als falsche Erinnerung einstufen.<sup>107</sup> Gerade bei einer größeren Anzahl involvierter Personen können Zeugen einen Konformitätsdruck verspüren, welcher sie veranlasst, angepasstes Verhalten zu zeigen.<sup>108</sup>

Preparation Sessions stellen in diesem Sinne ein großes Risiko hinsichtlich der Beeinträchtigung einer möglichst realitätsnahen Zeugenaussage dar.<sup>109</sup>

Gezielte Suggestionen können darüber hinaus bei Zeugen dazu führen, dass diese Geschehnisse, die nicht erlebnisbasiert sind, selbst als erlebnisbasiert „erinnern“. Der Zeuge weiß nicht, dass seine Aussage nicht mehr länger seiner selbst erlebten Wahrheit entspricht, sondern nunmehr das Produkt externer Suggestion ist.<sup>110</sup> Dieser Umstand wiederum

<sup>97</sup> Combs (Fn. 11), S. 6 f. (12 f.).

<sup>98</sup> Schüttpelz (Fn. 13), S. 13; Combs (Fn. 11), S. 6 f. (12 f.).

<sup>99</sup> Combs (Fn. 11), S. 4 ff., welche auf kulturelle Probleme im Rahmen der Zeugenbefragung eingeht.

<sup>100</sup> Shepherd u.a., Identification Evidence: A Psychological Evaluation, 1982, S. 80. Zum Gist-Effekt Kim u.a., Applied Cognitive Psychology 2017, 128.

<sup>101</sup> Shepherd u.a., (Fn. 100), S. 80; Herlihy u.a., Applied Cognitive Psychology 2012, 661 (663 f.); Volbert, Forensische Psychiatrie, Psychologie und Kriminologie 2011, 18; ders., Beurteilung von Aussagen über Traumata, 2004; ders., Praxis der Rechtspsychologie, 2006, S. 249.

<sup>102</sup> Combs (Fn. 11), S. 16 f.

<sup>103</sup> Combs (Fn. 11), S. 16 f.; Soanes, The Law Teacher 2014, 204.

<sup>104</sup> Roberts, Texas Law Review 1989, 172; Wright u.a., Psychology, Crime & Law 2015, 1 (2 f.).

<sup>105</sup> Kim u.a., Applied Cognitive Psychology 2017, 128.

<sup>106</sup> Roberts, Texas Law Review 1989, 172.

<sup>107</sup> Roberts, Texas Law Review 1989, 172; Ash, in: Guetkow (Hrsg.), Groups, Leadership and Men, 1951, S. 177.

<sup>108</sup> Blum, in: Deckers/Köhnken (Hrsg.), Die Erhebung und Bewertung von Zeugenaussagen im Strafprozess, Suggestive Prozesse bei der Zeugenbetreuung, 2. Aufl. 2014, S. 344 (370 f.); Kim u.a., Applied Cognitive Psychology 2017, 128.

<sup>109</sup> Roberts, Texas Law Review 1989, 172.

<sup>110</sup> Hierzu gibt es diverse Feldstudien, vgl. u.a. Shaw, The Memory Illusion, Remembering, Forgetting, and the Science

führt dazu, dass der Zeuge nicht im herkömmlichen Sinne „lügt“, er kann die ihm vermittelte, suggerierte Wahrheit, nicht mehr von seiner selbst erlebten Wahrheit trennen. Seine Zeugenaussage ist nun zur Ermittlung der materiellen Wahrheit unbrauchbar. Eine derartige Suggestion kann unproblematisch auch im Rahmen von Settings zur Zeugenvorbereitung erfolgen.

Es ist festzuhalten, dass zusätzlich zu den „natürlichen“ Umständen, die die Zeugenaussage in Mitleidenschaft ziehen, mit der Witness Preparation weitere Faktoren hinzugefügt werden, die den Aussagewert schmälern können, ohne dass diese Wirkungen im Einzelfall in ihren Effekten klar zu bemessen wären.

Dementsprechend kann Witness Preparation eine Gefahr für den völkerstrafrechtlichen Prozess darstellen, da jedwede Zeugenvorbereitung negativen Einfluss auf die Zeugenaussage und damit auf die materielle Wahrheitsermittlung haben kann.

Die „kontaminierte“ Zeugenaussage ist für einen Strafprozess, der sich der Suche nach materieller und historischer Wahrheit verschrieben hat, ggfs. wertlos und im Extremfall schädlich. Eine modifizierte Aussage, ob mutwillig, fahrlässig oder unverschuldet, kann die Zielerreichung in diesem Sinne kaum fördern.

Es ist zwar richtig, dass die menschliche Wahrnehmung als konstruktiver Prozess zu kennzeichnen und als solcher interindividuell unterschiedlich, gefärbt durch Erfahrungswerte und Kontexte ist. Es ist daher wahrscheinlich, dass letztlich keine individuelle, subjektive Wahrnehmung vollständig der materiellen Wahrheit entspricht.<sup>111</sup> Dementsprechend ist nicht davon auszugehen, dass durch eine einzelne unbeeinflusste Zeugenaussage auch unweigerlich die materielle Wahrheit stets auch zureichend ermittelt werden könnte. Dennoch ist das Ziel der materiellen Wahrheitsfindung nicht schon deshalb obsolet, weil nicht umfassend realisierbar. Es gilt das tatsächliche Geschehen so weit wie möglich zu erfassen, sich der materiellen Wahrheit also bestmöglich anzunähern.

Insbesondere wenn die Möglichkeit besteht, von einer Mehrzahl verschiedener Zeugen Schilderungen zu erhalten, kann eine solche Annäherung an die materielle Wahrheit erreicht werden. Wenn aber diese Zeugenaussagen zuvor durch Vorbereitung und externe Intervention einander angeglichen werden, um eine intern konsistente, „runde“ Geschichte im Sinne eines stimmigen Ablaufs zu erhalten, wird dieses Bemühen konterkariert und das Ziel letztlich verfehlt. Bei einer solchermaßen konstruierten, extern „beeinflussten Wahrheit“, handelt es sich dann schlicht um ein Artefakt im Sinne einer Ansammlung externer Erwartungen, dortiger Verständnisse und in Teilen auch persönlichen Erfahrungen eines Zeugen. Diese Form der Sachverhaltsherstellung ent-

spricht unzweifelhaft nicht den Zielen des völkerstrafrechtlichen Prozesses.

Dass Witness Preparation, wie hier dargestellt, eine Gefahr für den völkerstrafrechtlichen Prozess darstellen kann, scheint auch bereits durch den IStGH erkannt worden zu sein. So wurde im Verfahren Lubanga Dyilo durch die TC erklärt, dass keine höhere Effizienz oder bessere Wahrheitsermittlung nach Zeugenvorbereitung erwartet würde. Vielmehr gehe man davon aus, dass durch einen Verlust von „Spontaneität“ die Wahrheitsermittlung und die zutreffende richterliche Würdigung von Aussagen beeinträchtigt würden.<sup>112</sup>

Es wurde insoweit explizit konstatiert, dass auf völkerstrafrechtlicher Ebene eine Gefahr für die Wahrheitsermittlung gesehen wird, sofern Zeugen inhaltlich auf den Prozess vorbereitet werden. Weiter wurde klar zum Ausdruck gebracht, dass die eigenständige – auch spontane – Erinnerung eines Zeugen für die Trial Chamber vorzuzugswürdig ist, was mit Blick darauf, dass dies eine eigenständige Wertung durch die Trial Chamber in valider Form überhaupt erst gestattet, nur konsequent ist.

Dass dies nicht nur für den Prozess am IStGH gelten kann, ist offensichtlich. Auch bei den Ad-hoc-Tribunalen, mögen sie auch eher eine systematische Verortung im adversatorischen Verfahren haben, ist es ein wichtiges Ziel, die materielle historische Wahrheit zu ermitteln. Unter Beachtung dessen ist auch hier das Witness Proofing abträglich und abzulehnen.

Für alle juristischen Verfahren gilt insoweit: Je unbeeinflusster und damit unveränderter Zeugenaussagen sind, desto besser sind die Optionen, sich über dieses Beweismittel den subjektiven Wahrheiten der Einzelnen, deren eigenen Erinnerungen, anzunähern und mit einer Mehrzahl von Aussagen auch Optionen zu erhalten, möglichst nahe an die materielle Wahrheit zu gelangen.<sup>113</sup>

Diese Aspekte legen die explizite Kodifikation eines Verbots des Witness Proofing nahe. Das bedeutet jedoch nicht, dass um des Zieles der materiellen Wahrheitsfindung willen ein gänzlich Verbot der Zeugenvorbereitung oder des Austauschs von Zeugen über Erlebtes geschaffen werden müsste. So sollte, aus Gründen der Wahrung von Verfahrensrechten und des Schutzes möglicher Opfer, auch im Völkerstrafrecht Zeugen der Zugang u.a. zu einem eigenen Anwalt, einer Beratung oder Unterstützung möglich sein.<sup>114</sup> Zeugen sollten auch das Recht haben, über traumatische Erlebnisse mit Therapeuten zu sprechen. Weiter gilt, dass eine Zeugenvorbereitung, die sich auf Informationen über den Prozessablauf, das Vertrautmachen mit Örtlichkeiten und Ähnliches bezieht,

of False Memory, 2016; Shaw/Porter, *Psychological Science*, 2015, S. 291; Smeets u.a., *Applied Cognitive Psychology* 2017, 26; Scorobia u.a. haben eine diesbezügliche Metaanalyse durchgeführt, Scorobia u.a., *Memory*, 2017, S. 146.

<sup>111</sup> Herlihy u.a., *Applied Cognitive Psychology* 2012, 662.

<sup>112</sup> ICC, *Entsch. v. 1.12.2007 – ICC-01/04-01/06-1049* (Prosecutor v. Dyilo), Rn. 51 f.

<sup>113</sup> Soanes, *The Law Teacher* 2014, 197 (201); Schüttpelz (Fn. 13), S. 162.

<sup>114</sup> Obschon diese bereits erheblichen (negativen) Einfluss auf die Zeugenaussage haben können, vgl. Ost, in: Ridley/Gabbert/La Rooy (Hrsg.), *Suggestibility in legal contexts, Psychological research and forensic implications*, 2013, S. 107; Shaw (Fn. 110).

um z.B. Ängste zu nehmen, dazu beitragen kann, dass Zeugenaussagen freier und ungestörter erfolgen.

Es sind aber ganz offenkundig klar normierte Grenzziehungen erforderlich, um eine interessegeleitete Veränderung der Angaben und eine über normale Gedächtnisprozesse hinausgehende Verzerrung von Erinnerungen zu vermeiden.

### 3. Eindeutigkeit des anwendbaren Rechts

Ein weiterer Gesichtspunkt, der für eine explizite Kodifikation eines Verbots spricht, ist, dass ein im Rahmen des Statutes bzw. auf Ebene der IStGH-Verfahrensordnung normiertes Verbot nach Art. 21 Abs. 1 lit. a) IStGH-Statut maßgeblich wäre. Es gäbe keinerlei Zweifel mehr in Bezug auf das geltende Recht und es könnte auch nicht unter Verweis auf eine weite Diskretion aus Art. 64 IStGH-Statut eine Zulässigkeit hergeleitet werden.

Es bestünde nicht mehr länger die Gefahr, durch Verweis auf komplexe, uneinheitliche einzelstaatliche Vorschriften letztlich doch zu Lücken mit dem Resultat einer weiter bestehenden Möglichkeit der Witness Preparation im Sinne einer inhaltlichen Vorbereitung der Zeugen durch die Parteien im völkerstrafrechtlichen Prozess am IStGH zu kommen. Dies wäre auch in Hinblick auf eine effiziente Gestaltung des Prozesses am IStGH nützlich, der sich nicht erneut mit entsprechenden Anträgen von Anklage oder Verteidigung befassen müsste.

## VI. Zusammenfassung und Ausblick

Witness Preparation bzw. insbesondere die inhaltliche Vorbereitung von Zeugen in Form des Proofing sowie Coaching ist mit dem Risiko der systematischen Verzerrung von Erinnerungen und deren Wiedergabe und, darüber vermittelt, auch mit der Gefahr einer Beeinträchtigung der Rekonstruktion völkerstrafrechtsrelevanter Sachverhalte verbunden. Aus diesem Grund kann Witness Preparation eine Gefahr für den völkerstrafrechtlichen Prozess darstellen. Dies ergibt nicht nur eine theoretische Analyse des einschlägigen Verfahrensrechts. Viele der theoretisch ermittelbaren Probleme sind in der völkerstrafrechtlichen Verfahrenswirklichkeit bereits angekommen. Einige Akteure – hierzu zählt die PTC I und TC I am IStGH – sind sich dabei der besonders kritischen Implikationen von Witness Preparation gerade im Völkerstrafrecht durchaus bewusst. Andere Institutionen – wie zum Beispiel am JStGH und RStGH – legen diesbezüglich aber andere Maßstäbe zu Grunde und halten Witness Preparation deshalb für sinnvoll und notwendig. Dies zeugt davon, dass das Thema völkerstrafrechtlich nach wie vor kontrovers behandelt und nicht klar genug geregelt ist.

All dies spricht dafür, ein eindeutiges Verbot der Witness Preparation jenseits der von unabhängigen Stellen durchzuführenden Witness Familiarisation einzuführen. Witness Preparation durch eine der Prozessparteien, sei es die Verteidigung oder Anklage, sollte klar und unmissverständlich als unzulässig eingeordnet werden.

Dass auch ein positiv-rechtlich normiertes Verbot von Witness Proofing bzw. der parteilichen Zeugenvorbereitung nicht automatisch dazu führt, dass die Zeugenaussagen vollständig wahrheitsgemäß und präzise sind, ist zwar offenkun-

dig. Ein solches Verbot ändert nichts an den natürlichen Schwierigkeiten des Zeugenbeweises, etwa an den Schwächen der menschlichen Erinnerung und Kommunikation. Schon deshalb bleibt eine sachkundige richterliche Würdigung dringend erforderlich; insoweit gilt nichts anderes als in den nationalen Rechtsordnungen. Ferner ist durch ein Verbot des Witness Proofing bzw. parteilicher Zeugenvorbereitung noch nicht festgelegt, wie im Blick auf die Überprüfung und Kontrolle der im Einzelfall zulässigen Zeugenvorbereitung zu verfahren ist. Es spricht freilich Einiges dafür, dass die Zahl der Anträge von Seiten der Anklage oder Verteidigung, Zeugen vorzubereiten, zurückgehen wird und dass auf Seiten von Verteidigung wie Anklage Hemmungen bestehen werden, bewusst gegen explizit niedergelegte Verbote – wie sie hier vorgeschlagen werden – zu verstoßen.

Letztlich wäre ein kodifiziertes Verbot von Witness Preparation ein wichtiger Baustein einer möglichst akkuraten, sich der materiellen Wahrheit so weit wie möglich annähernden Sachverhaltsrekonstruktion, die auf den (problematischen) Zeugenbeweis nicht verzichten kann und will. Dies ist ein in seiner Relevanz nicht zu unterschätzender Aspekt des Versuchs, den Zweck der materiellen Wahrheitsfindung zu verwirklichen und damit den Zielen des Völkerstrafrechts auch im Beweisverfahren gerecht zu werden.